

**9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hohenberg“
in Horb a.N. und Horb a.N. - Bildechingen**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Änderung für den gesamten Geltungsbereich, ersetzt die Festsetzungen 4.1 und 4.2)

4.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.
- 4.2. Die Baulinien stellen eine städtebauliche Empfehlung zur Bebauung dar, hinter der zurückgeblieben werden kann. Im Übrigen haben sie die Wirkung von Baugrenzen im Sinne § 23 Abs. 3 BauNVO. ~~festgesetzt.~~

Aufgestellt:
Horb a.N., den 02.06.2010
Fachbereich Stadtentwicklung

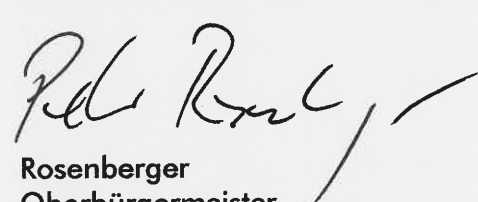
Anerkannt:
Horb a.N., den 02.06.2010
Bürgermeisteramt



Penck



Klein



Rosenberger
Oberbürgermeister